

Selbst beschaffte PSA

# Sicherheitsproblem

Viele Feuerwehrangehörige beschaffen PSA selbst, statt die durch die Trägerin/den Träger des Brandschutzes bereitgestellte zu nutzen. Der nach DGUV Vorschrift verlangte Schutz wird hierbei jedoch nicht immer erfüllt.

Bei einer Übung trugen zwei Feuerwehrangehörige eine abgetrennte Motorhaube mit scharfen Kanten zum Ablageort. Dabei schnitt sich einer in die innere Handfläche. Im Rahmen der Aufarbeitung des Unfalls wurde festgestellt, dass die Handschuhe für die Technische Hilfeleistung (TH-Handschuhe) eine andere Farbe hatten als die von der Trägerin/dem Träger Brandschutz bereitgestellte Persönliche Schutzausrüstung (PSA). Mittels des Handschuh-Etiketts wurde festgestellt, dass der Handschuh nicht den Mindestvorgaben an Sicherheit bezüglich Schnittschutz genügte.

## Selbst erworbene PSA

Nicht selten kommen Feuerwehrangehörige mit selbst erworbener PSA in ihre Feuerwehr. Die Motivation dahinter ist oft eine vermeintliche Besserstellung gegenüber der zur Verfügung gestellten PSA, z. B. hinsichtlich des Tragekomforts. Im Rahmen der Aufsichts- und Beratungstätigkeit in den Feuerwehren konnten Aufsichtspersonen feststellen, dass bei der privaten Beschaffung oftmals nicht auf eine regelkonforme Ausführung der PSA geachtet wurde. Es wurde sich vielmehr auf die Expertise des Fachhändlers verlassen, anstatt konkrete Produktanforderungen zu formulieren.

Aus welchen Bestandteilen die PSA zu bestehen hat und welche Anforderungen bzw. welchen Schutz sie erfüllen muss, besagen zum Beispiel Unfallverhütungsvorschriften, die Gefährdungsbeurteilung und Dienstkleidungsvorschriften. Auch wenn die Träger/-innen des Brandschutzes ihren Auf-

gaben nachkommen und PSA zur Verfügung stellen, kommt es trotzdem immer wieder vor, dass Feuerwehrangehörige sich PSA selbst beschaffen. Die Träger/-innen des Brandschutzes gehen unterschiedlich damit um. Manche untersagen die Nutzung von selbst beschaffter PSA, andere geben einen Rahmen vor, um einen notwendigen Standard an Sicherheit zu erhalten. Das Ignorieren des Problems ist nicht akzeptabel!

Die Träger/-innen des Brandschutzes fungieren versicherungsrechtlich als Unternehmer/-in, sind damit für den Schutz der Versicherten verantwortlich und haften mit allen Rechtsfolgen. Die Beschaffung einer den Anforderungen gerechten und jeder Einsatzkraft persönlich passenden PSA gehört zu ihren Aufgaben. Die Brandschutzträger/-innen bzw. die Führungskräfte vor Ort haben ebenso dafür zu sorgen, dass die PSA dem Zweck entsprechend verwendet wird.

## Vorschriften

Für den Feuerwehrdienst findet man die Regelungen vor allem in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sowie der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Entsprechend § 29 der DGUV Vorschrift 1 haben Unternehmer/-innen den Versicherten gemäß § 2 der PSA-Benutzerverordnung eine geeignete Persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Darüber hinaus muss die PSA nicht nur geeignet, sondern auch in ausreichender Anzahl für die Tätigkeiten zur Verfügung stehen und über eine EU-Konformitätserklärung verfügen.

Die DGUV Vorschrift 49 fordert unter § 14 „Persönliche Schutzausrüstungen“, dass zum Schutz vor Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz geeignete PSA ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei besonderen Gefahren muss zusätzlich spezielle PSA in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Ausführung auf diese Gefahren abgestimmt sind. Zur Mindestausstattung gehören:

- Feuerwehrschtutzkleidung,
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz,
- Feuerwehrschtutzhandschuhe,

- Feuerwehrschtutzschuhe.

Als Zusatzausstattung sind beispielsweise zu nennen:

- Augen- bzw. Gesichtsschutz,
- Atemschutzgeräte,
- Feuerschutzhaube,
- Feuerwehrschtutzkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkungen bei der Brandbekämpfung,
- Gehörschutz.

Dementsprechend ist klar geregelt, wer für die Beschaffung verantwortlich und welche PSA mindestens zu beschaffen ist. Weitere Anforderungen an die Beschaffung finden sich in der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, im staatlichen Arbeitsschutzrecht und der PSA-Benutzerverordnung. Diese Anforderungen können wie folgt zusammengefasst werden: Persönliche Schutzausrüstungen müssen

- den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
- Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein und
- den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Unternehmer/-innen müssen dementsprechend bei der Kombination von PSA und Ausrüstungsteilen die Kompatibilität prüfen und Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

Für selbst beschaffte PSA ergibt sich somit für die Trägerin/den Träger Brandschutz eine Pflicht zur Kontrolle bzw. Prüfung, ob die selbst beschaffte PSA den festgelegten Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Kompatibilität entspricht.

Abteilung Prävention  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord



PSA: Hier muss auch bei einem privaten Kauf auf besondere Regelungen geachtet werden.

Foto: Stefan Wagner



**Handschuhkennzeichnung eines TH-Handschuhes:**  
Die Mindestleistungsstufen lauten 3233, hier ist mit 3444 alles korrekt.

Foto: Jürgen Kalweit/HFKUK Nord